

# ***Newsletter***

## ***Inhalt***

<b>Neues BAFA-Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen veröffentlicht/Bericht zur BAFA-Veranstaltung am 26. Februar 2018</b>	<b>2</b>
<b>BAFA veröffentlicht neue Durchschnittsstrompreise</b>	<b>4</b>
<b>Schlussanträge des Generalanwaltes zum EEG 2012 veröffentlicht: Verringerung der EEG-Umlage als staatliche Beihilfe</b>	<b>5</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>6</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>6</b>

---

## ***Neues BAFA-Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen veröffentlicht/Bericht zur BAFA- Veranstaltung am 26. Februar 2018***

**Das neue Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen ist auf der Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht worden und steht zum Download bereit. Bereits im Rahmen der BAFA-Veranstaltung am 26. Februar in Frankfurt wurden erste Exemplare an die Teilnehmer verteilt sowie einige inhaltlichen Aspekte des Merkblattes in den jeweiligen Vorträgen des BAFA aufgegriffen und diskutiert.**

Die erstmals vom BAFA ausgerichtete Informationsveranstaltung informierte über zahlreiche Themen rund um die Besonderen Ausgleichsregelung. Neben den allgemeinen Antragsvoraussetzungen und den Rahmenbedingungen zur Antragstellung über das ELAN-K2-Portal wurden insbesondere die Themenbereiche Umstrukturierung von Unternehmen, Weiterleitung an Dritte sowie die Branchenzuordnung anhand der WZ 2008 in den Vorträgen des BAFA erläutert und anschließend mit dem Plenum diskutiert. Hierbei zeigte sich, dass etliche Regelungen und Auslegungsfragen weiterhin eine hohe Praxisrelevanz haben und teilweise unterschiedlich bewertet werden.

Insofern kommt dem Merkblatt als Informationsquelle hinsichtlich der Verwaltungspraxis des BAFA eine besondere Bedeutung für energieintensive Unternehmen zu. Das Merkblatt enthält eine ganze Reihe neuer Informationen und Hinweise, die für eine erfolgreiche Antragstellung unbedingt beachtet werden sollten. Um Ihnen die Lektüre des Merkblattes ein wenig zu erleichtern, finden Sie nachfolgend einige der wichtigsten Ausführungen im Merkblatt kurz zusammengefasst.

- Unternehmensbegriff: Ein antragstellendes Unternehmen soll unter einheitlicher und selbstständiger Führung stehen. Es darf sich nicht um einen „leeren“ Rechtsträger handeln, der keinerlei wirtschaftliche Aktivität entfaltet. Dabei nimmt das BAFA eine Gesamtwürdigung der Verhältnisse vor. Ferner wird der in „kaufmännischer Weise eingerichtete Geschäftsbetrieb“ mit Verweis auf § 15 EStG präzisiert. Klargestellt wird, dass Unternehmen zwar mit Gewinnerzielungsabsicht am Markt tätig sein müssen, Gewinne aber nicht tatsächlich erzielt werden müssen. Weiterhin gilt, dass Anträge von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nicht abgelehnt, sondern ruhend gestellt werden (S. 8 f.);
- Zuordnung von Stromverbräuchen/Weiterleitung: Grundsätzlich sind alle weitergeleiteten Strommengen dem BAFA zu melden und geeicht zu messen. Dies ist insbesondere für Stromweiterleitungen an Rechtsträger in der Produktion zu beachten. Dies gilt auch für Strommengen, die ein auf Basis eines Werkvertrags bei dem stromkostenintensiven Unternehmen tätiges Subunternehmen verbraucht. Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige Stromverbraucher ist, welcher in rechtlich selbständiger Wahrnehmung der Aufgaben betriebsbedingt Strom verwendet (S. 13 f.);

- Ermittlung der Bruttowertschöpfung: In der Bruttowertschöpfung sind Bestände zu historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten. Es wird festgehalten, dass Abschreibungen bzw. Wertminderungen auf das Anlagevermögen, aber auch Wertminderungen auf das Umlaufvermögen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nicht wertmindernd berücksichtigt werden dürfen (S. 18 ff.);
- Vorzeitige Antragstellung: Bei Antragstellung bis zum 15. Mai 2018 erhalten Unternehmen eine qualifizierte Eingangsbestätigung, bei Antragstellung bis zum 31. Mai 2018 eine positive Vorabinformation. Die materielle Ausschlussfrist endet in diesem Jahr am **2. Juli 2018**. Auf der Veranstaltung am 26. Februar 2018 wurde darüber hinaus bekannt gegeben, dass das ELAN K2-Portal am **19. März 2018** für die diesjährige Antragstellung geöffnet werden wird (S. 24);
- Einzureichende Unterlagen: Die Behörde listet diese deutlich detaillierter als bisher auf. Danach ist u.a. eine Liste zu den Abnahmestellen bei Anträgen nach § 64 Abs. 5a EEG 2017 einschließlich der Angabe des ÜNB und VNB der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers beizufügen. Darüber hinaus sind bei Anträgen nach § 64 Abs. 5a EEG 2017 diverse weitere Unterlagen einzureichen. Diese werden in Stichpunkten aufgelistet und beziehen sich im Detail auf Eigenerzeugungsanlagen (S. 57 f.).

Offen bleibt bedauerlicherweise weiterhin u.a., wie selbst verbrauchte und weitergeleitete Strommengen voneinander abgegrenzt werden. Dazu wird vom BAFA lediglich darauf hingewiesen, dass das (unlängst von der Homepage entfernte) Hinweisblatt „Stromzähler“ derzeit aktualisiert und demnächst in überarbeiteter Fassung veröffentlicht werde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Dr. Melanie Moser, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-2833  
E-Mail: melanie.moser@de.pwc.com

## ***Entschließungsantrag des Bundesrates zur Neuregelung des Eigenversorgungsprivilegs für KWK-Anlagen***

**Der Bundesrat (BR) hat am 2. März 2018 beschlossen (BR Drs. 23/18), die Bundesregierung (BReg) dazu aufzufordern, möglichst zügig eine Neuregelung des Eigenversorgungsprivilegs für KWK-Anlagen, die nach dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind, herbeizuführen.**

Den Hintergrund bildet die im Dezember getroffene Beihilfeentscheidung der Kommission, mit der die Privilegierung der Eigenstromversorgung im EEG 2017 beihilferechtlich genehmigt wurde. Davon wurde explizit die anteilige Reduzierung der EEG-Umlage für hocheffiziente KWK-Neuanlagen in der Eigenstromversorgung ausgenommen. Damit müssen Betreiber entsprechender KWK-Anlagen seit dem

---

1. Januar 2018 die volle EEG-Umlage für selbst erzeugten und verbrauchten Strom (Eigenstrom) aus diesen KWK-Anlagen zahlen.

Der Bundesrat fordert daher, dass die Bundesregierung mit der Kommission zügig eine Neuregelung beihilferechtlich abstimmt, die vorsieht, dass

- entsprechende KWK-Anlagen weiterhin nur eine reduzierte EEG-Umlage für Eigenstrom zahlen müssen und
- diese Neuregelung mit Blick auf den Bestandsschutz rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

Dabei fordert der Bundesrat, dass insbesondere KWK-Anlagen berücksichtigt werden, die bis Ende 2018 in Betrieb gehen werden. Einschränkungen der entsprechenden Reduzierung sollen nur in den Fällen erfolgen, bei denen es tatsächlich zu einer Überförderung kommt. Dies könnte anhand individueller Wirtschaftlichkeitsberechnungen nachgewiesen werden.

Ferner soll die Bundesregierung grundsätzlich den Ausbau hocheffizienter KWK deutlich vorantreiben, da die bisherigen Anreize insbesondere für die industrielle Nutzung nicht ausreichend seien. Insofern sollte insbesondere das KWK-Gesetz angepasst und parallel die entsprechende beihilferechtliche Genehmigung eingeholt werden.

Gern stehen wir Ihnen bei Rückfragen zu diesem Themenbereich zur Verfügung.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194

E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

## ***BAFA veröffentlicht neue Durchschnittsstrompreise***

**Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat die neuen durchschnittlichen Strompreise für das Antragsverfahren im Jahr 2018 für die Begrenzung der EEG-Umlage gemäß der Besonderen Ausgleichsregelung am 28. Februar auf seiner Homepage veröffentlicht.**

Gemäß § 4 Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV) berechnet das BAFA jährlich auf Grundlage der Angaben aus den Antragsverfahren des vorangegangenen Kalenderjahres die durchschnittlichen Strompreise, die in den Antragsverfahren auf Begrenzung der EEG-Umlage für das auf die Berechnung folgende Kalenderjahr bei der Ermittlung der Stromkostenintensität eines antragstellenden Unternehmens zugrunde gelegt werden. Bis zum 28. Februar eines Jahres werden die berechneten durchschnittlichen Strompreise auf der Internetseite bekannt gegeben. So auch in diesem Jahr. Die durchschnittlichen Strompreise enthalten nach § 3 Absatz 4 DSPV die volle EEG Umlage für das Kalenderjahr 2017 von 6,88 ct/kWh.

Seit 2016 sind im Rahmen der Antragstellung nicht mehr die tatsächlichen Stromkosten des antragstellenden Unternehmens, sondern vielmehr die sogenannten maßgeblichen Stromkosten, die anhand der veröffentlichten Durchschnittsstrompreise errechnet

---

werden, relevant. Die konkrete Berechnung der maßgeblichen Stromkosten hatte das BAFA die letzten Jahre in einem Merkblatt „Maßgebliche Stromkosten und Durchschnittsstrompreise“ behandelt, welches derzeit auf der Homepage nicht verfügbar ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Merkblatt derzeit überarbeitet wird.

Sollten Sie zur DSPV Rückfragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Dr. Melanie Moser, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-2833  
E-Mail: melanie.moser@de.pwc.com

## ***Schlussanträge des Generalanwaltes zum EEG 2012 veröffentlicht: Verringerung der EEG-Umlage als staatliche Beihilfe***

**Mehrere deutsche Stahlwerke müssen sich nach Ansicht des zuständigen Generalanwalts beim EuGH wohl auf Nachzahlungen bei der EEG-Umlage einstellen. Ein Urteil des obersten europäischen Gerichts wird in einigen Wochen erwartet.**

Wie aus den veröffentlichten Schlussanträgen hervorgeht, hält der Generalanwalt die Klage der Stahlwerke gegen die Nachforderungen der Bundesregierung für unzulässig und unbegründet. Die Richter des EuGH müssen den Anträgen zwar nicht folgen, tun dies in der Praxis aber häufig.

Die Kommission wertete im Jahr 2014 einen Teil der Verringerungen der EEG-Umlage nach dem EEG 2012 als unzulässige Beihilfe für Unternehmen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle forderte deshalb das Geld von einigen Unternehmen zurück. Mehrere Stahlwerke klagten daraufhin.

Der Generalanwalt hält jedoch die Klage aus zwei Gründen für erfolglos: Zum einen hätten die Unternehmen aus seiner Sicht das EuG anrufen müssen und nicht das VG Frankfurt am Main, welches die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegte. Die Unternehmen seien nach Einschätzung des Generalanwalts "eindeutig und offensichtlich klagebefugt gewesen, um den streitigen Kommissionsbeschluss 2015/1585 vor dem EuGH anzufechten".

Zudem hält der Generalanwalt die 2014 ergangene Entscheidung der Kommission für rechtmäßig. Die Voraussetzungen, um eine Beihilfe als unvereinbar mit europäischem Recht einzustufen, lägen vor. Insbesondere seien die Unternehmen mit der ermäßigten EEG-Umlage zu Lasten der übrigen Verbraucher selektiv begünstigt worden, erklärt der Generalanwalt. Ferner müsse die Begrenzung der EEG-Umlage, wie sie auf die klagenden Unternehmen angewendet worden sei, als Übertragung staatlicher Mittel zu ihren Gunsten eingestuft werden.

Dr. Melanie Moser, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-2833  
E-Mail: melanie.moser@de.pwc.com

## Ihre Ansprechpartner

RA Dr. Boris Scholtka  
Berlin  
Tel.: +49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

RA Peter Mussaeus  
Düsseldorf  
+49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

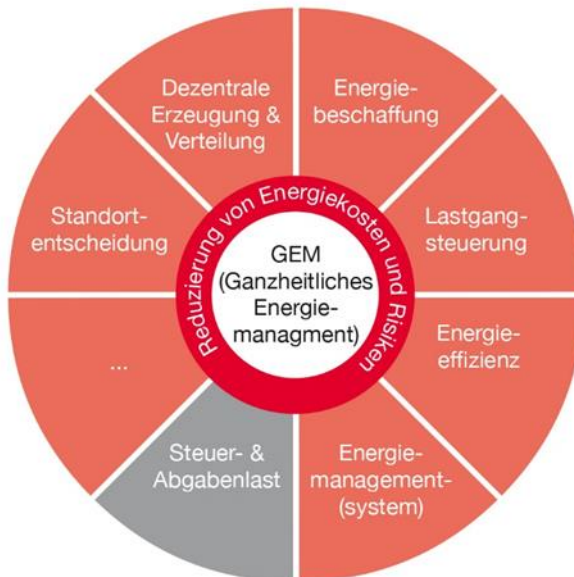
RA Christoph Fabritius  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

RA Michael H. Küper  
Düsseldorf  
+49 211 981-5396  
[michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:  
[SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:  
[UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.